

formale Gestalt der Kapitularien mitsamt den unvermeidlich jeweils zu konstatierenden Ausnahmen, auch der alte Dissens um mündliche Verkündung oder schriftliche Form als dem eigentlich rechtssetzenden Promulgationsakt⁹¹, liest sich im Licht einer derartigen Annahme dann doch ganz anders. Man hat bislang wohl allzusehr ‚deduktiv‘ im Lichte prinzipieller Alternativkonzeptionen über Genese und Funktion von Rechtstexten das Feld der Kapitularienüberlieferung vermessen und den in der Kapitularienedition vorgefundenen Texten dabei eine prinzipiell gleichartige Genese unterstellt. Ein stärker ‚induktives‘ Vorgehen, ein Durchleuchten der einzelnen Texte unter der Fragestellung, wer eigentlich in ihnen zu wem spricht, wer eine königliche Rechtssatzung im heute noch faßbaren Text als vermittelnde Instanz formal bereits überformt haben könnte, mag durchaus eine vielgestaltigere Wirklichkeit zum Vorschein bringen, die dennoch nicht durch jene letztlich leicht defätistischen Gesamturteile wie ‚Regellosigkeit‘ oder ‚Willkür im Formalen‘⁹² charakterisiert werden müßte⁹³.

91) Zu leitenden Fragestellungen der älteren Kapitularienforschung vgl. den Überblick bei Hubert MORDEK, Karolingische Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte im frühen und hohen Mittelalter, hg. von DEMS. (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, 1986) S. 25–50.

92) So MORDEK/SCHMITZ, Kapitularien (wie Anm. 1) S. 372 bzw. MORDEK, Karolingische Kapitularien (wie Anm. 91) S. 35.

93) Denn sind erst einmal ganz generell und ohne Einzelfalluntersuchung ‚Regellosigkeit‘ und ‚Vielfalt der Formen‘ zum formalen Charakteristikum der Kapitularien erklärt, so wird bald kein Halten mehr sein, noch so manche anonym überkommene Kapitelreihe karolingerzeitlicher Provenienz als bislang übersehenes Herrscherkapitular neu zu ‚entdecken‘ und zu publizieren. Ob Herrscher und Hof derartige ‚Kapitularien‘ aber jemals vor Augen gehabt und promulgiert haben mögen, wäre dann eine ganz andere Frage. Ein instruktives Beispiel ist der erste der beiden Texte aus einem Münchener Codex, die MORDEK/SCHMITZ, Kapitularien (wie Anm. 1) beide zu Kapitularien Karls d. Gr. erklären (inzwischen erneut als Kapitular Karls des Großen ediert bei MORDEK, Bibliotheca [wie Anm. 1] S. 981–989). Liest man Text I einmal genauer, so stellen sich doch schnell erhebliche Zweifel ein, ob tatsächlich ein geschlossen erlassenes Herrscherkapitular vorliegt. Zu heterogen ist der Befund im Formalen: Eindeutig der Herrscher spricht lediglich in den Schlußkapiteln 40–43; eindeutig eine Kleriker- bzw. Bischofsversammlung (oder ein einzelner Kleriker/Bischof vor einer solchen Versammlung) redet in c. 1 (*nos rectores ecclesie*; S. 399, Z. 44); eindeutig zumindest nicht der Herrscher selbst spricht in den cc. 2, 6, 9, 10 und 22, in denen vom König in der dritten Person (bzw. von einem Kapitular seinerseits) die Rede ist (S. 399, Z. 56; S. 402, Z. 107; S. 402 f., Z. 119 f.; S. 403, Z. 132 und S. 407, Z. 186). Mordek/Schmitz attestieren Text I zwar selbst durchaus ‚gemischten Charakter‘ (S. 369), doch zu einer Relativierung der Klassifikation ‚Herrscherkapitular‘ führt dies nicht: Mit Verweis auf andere formal problematische Kapitularien Karls d. Gr. werden die sich aufdrängenden Zweifel